

Elemente für ein Konzept Härtefall-Kommission in Salzburg

Eine „Härtefall-Kommission“ auf Landesebene wäre in der Lage, prekäre Fälle von Geflüchteten und ihren Familien seriös zu prüfen. Sie müsste allerdings von politisch Verantwortlichen und der Landesregierung als Beratungs- und Vorschlagsgremium anerkannt sein.

Immer wieder kommt es in den verschiedenen Instanzen eines Asylverfahrens zu massiven Mängeln. Die Plattform für Menschenrechte hat seit vielen Jahren Fälle dokumentiert, wo beispielsweise Trauma-Folgestörungen nicht berücksichtigt wurden, Asylgründe aufgrund von Dolmetsch-Problemen nicht zur Sprache kamen oder das Kindeswohl völlig ignoriert wurde. Häufig wurden Integrationsverhältnisse nicht berücksichtigt, wenn etwa junge Männer mit abgeschlossener Lehre abgeschoben wurden.

Härtefälle sollten deshalb einer nochmaligen Einschätzung durch Expert*innen unterzogen und dann ein Vorgehen mit den Behörden abgestimmt werden. Anzusiedeln wäre eine solche Kommission beim Landeshauptmann bzw. beim ressortzuständigen Regierungsmitglied für Integration.

Vorschlag für eine Zusammensetzung der Expert*innen:

- Mitarbeiter*in des Österr. Instituts für Menschenrechte
- Leiter*in der Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Expert*in aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Vertreter*in der Erzdiözese (etwa aus Seelsorgeamt oder KA)
- Vertreter*in der Salzburger Gemeinden (etwa Integrationsverantwortliche)

Von den Empfehlungen einer solchen Kommission sollte nur in besonderen Fällen abgewichen werden. Die Integrität und Unabhängigkeit der beteiligten Expert*innen soll sicherstellen, dass die Kommission nicht als „Feigenblatt“ dient.

Rechtliche Grundlagen

Bisher gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine Härtefall-Kommission. Es gab lediglich im Innenministerium bzw. im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) einen Beirat mit beratender Funktion. Auch ein Humanitäres Bleiberecht – wie in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen – ist in österreichischen Gesetzen nicht vorgesehen.

Mit „humanitärem Bleiberecht“ ist im Allgemeinen eine „Aufenthaltsberechtigung (plus)“ gemeint, die auf Grundlage des § 55 oder § 56 Asylgesetz erteilt werden kann. Und zwar dann, wenn die Interessen auf Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens die Interessen des Staates überwiegen. Kriterien für einen solchen „humanitären Aufenthalt“ wurden in einem Urteil des Verfassungsgerichtshofes festgelegt.

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung schützt derzeit nicht vor Abschiebung.